

Satzung des Turn- und Sportvereins 1889 Mörschied

Stand 21.08.2022

§ 1

Der im Jahre 1889 zu Mörschied gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1889 Mörschied und hat seinen Sitz in Mörschied. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in ~~Idar-Oberstein~~ **Bad Kreuznach** eingetragen werden und führe den Zusatz e.V. Er ist Mitglied der Sportbünde Rheinhessen e.V. und Rheinland e.V. Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen und damit der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen, Geräte und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Alle Mitglieder werden zur kostenlosen Mithilfe verpflichtet. Dieser Verpflichtung mit finanziellen Mitteln zu entgehen ist nicht möglich.

Satzungsänderung beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7.12.2010:

Nachtrag zu § 2 der Satzung

Auch der Vorstand des Turn- und Sportvereins Mörschied ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral, Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen Diskriminierung von Geschlecht, Religion, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Herkunft oder Behinderung aus.

§ 3

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird bestimmt:

1) Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele.
Er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen. 2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Verbleiben dem Verein nach Deckung seiner allgemeinen laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um eine für die Zwecke des Vereins notwendige Sportanlagen zu schaffen, bzw. die vorhandene Sportanlage zu verbessern und auszubauen. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglied kann werden, wer dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehört und das 65. Lebensjahr vollendet hat oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienst erworben hat.

Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Bei zugezogenen Mitgliedern wird die Mitgliedschaft bei gleichartigen Vereinen angerechnet, sofern diese nachgewiesen werden kann.

Ferner werden alle Gefallenen und Vermissten, die Vereinsmitglied waren, als Ehrenmitglieder geführt. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Bei Vereinsveranstaltungen wird ihnen ein 50%iger Nachlass gewährt.

§ 6

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Wohnung schriftlich einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8

Der Mitgliedsbeitrag wird ~~monatlich~~ **jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich bezahlt**. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. **Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Kalenderjahresende erfolgen**. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann bei vorübergehender Notlage einzelner Mitglieder auf deren Antrag hin Beitragserleichterung gewähren.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden ~~Monats~~ **Jahres** zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. ~~Der Austritt kann nur von dem folgenden Monatsbeginn an erklärt werden~~. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung der Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen nach Antrag eines Mitgliedes.

Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

Bei freiwilligem Austritt aus dem Verein ist, sofern der Wohnsitz im Ort beibehalten wird, eine Wiederaufnahme erst nach einem Jahre möglich. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgestoßen, so kann es nicht mehr aufgenommen werden.

§ 10

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters **im Rahmen der Jugendvollversammlung** haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 11

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.
Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
Weiteres Organ ist die Jugendversammlung.

Der Vorstand besteht aus 4 Geschäftsbereichen

- Geschäftsbereich Verwaltung
- Geschäftsbereich Finanzen
- Geschäftsbereich Sport
- Geschäftsbereich Veranstaltungsbetrieb

Die **Geschäftsbereichsleiter** **geschäftsführenden Vorstände** sind im Rahmen der dem Geschäftsbereich übertragenen Finanzmittel für ihren Bereich eigenverantwortlich zuständig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die **Geschäftsbereichsleiter** **geschäftsführenden Vorstände**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein jedoch nur im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren " en bloc " mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Die Geschäftsbereichsleiter erarbeiten eine Geschäftsordnung. Diese regelt Einzelheiten, insbesondere über:

- Die personelle Besetzung der Abteilungsleiter der einzelnen Geschäftsbereiche
- Die Aufgabenverteilung in den einzelnen Geschäftsbereichen
- Die Einberufung und Durchführung einer Vorstandssitzung
- Die Stellvertretung im Vorstand
- Die Berufung zum Sprecher des Vorstandes

Bei Ausscheiden eines Geschäftsbereichsleiters wird dessen Geschäftsbereich kommissarisch, bis zur nächsten Wahl, von den übrigen Geschäftsleitern verwaltet.

Zur Erfüllung der Aufgaben in den Geschäftsbereichen können von den Geschäftsbereichsleitern Mitarbeiter mit Sonderaufgaben eingesetzt werden

§ 12

Die Jahreshauptversammlung findet ~~alljährlich im Monat März~~ **einmal jährlich** statt. Die Einberufung muss durch den geschäftsführenden Vorstand Verwaltung mindestens **3 7** Tage vor dem Stattfinden ~~ortsüblich~~ **in Textform per E-Mail, Brief, oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Herrstein bekannt gemacht werden. Zusätzlich kann der Termin auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht werden.** Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung muss aus der Einladung ersichtlich sein. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

- 1) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes. ^[1]_[SEP]
- 2) Wahl des Ältestenrates, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 3) Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 3.
- 4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 5) Angelegenheiten, die vom Vorstand zu Beratung gestellt werden.
- 6) Anträge ordentlicher Mitglieder.
- 7) Auflösung des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung und Änderung des Vereinszweckes zielenden, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Abänderungen der Satzung und Änderungen des Vereinszweckes können nur bei einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur durch Unterstützung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung gelangen.

§ 13

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dies die Satzung nicht anders bestimmt. Die Abstimmung kann öffentlich oder geheim erfolgen. Die Leitung der Versammlung obliegt dem ~~1 Vorsitzenden~~ **geschäftsführenden Vorstand Verwaltung**, er oder sie entscheidet bei Stimmengleichheit. Über die Verhandlung und

Beschlüsse der Mitgliedsversammlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden **Vorsitzende** **geschäftsführende Vorstand Verwaltung** zu unterschreiben ist.

§ 14

Die Mitgliedsversammlungen können je nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen kann der Vorstand ebenfalls im Bedarfsfalle einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag einbringen. Die Einberufung hat 3 Tage vor dem Stattfinden zu erfolgen.

Eine schriftliche Einladung der Mitglieder zu diesen Versammlungen braucht nicht zu erfolgen.

Die Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

§ 15

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung bzw. von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilung ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestimmen.

§ 16

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1) **Ermahnung / Verwarnung**

2) Verweis

3) Geldstrafe bis zu **20,00 DM-200 Euro**

4) **Disqualifikation-Befristeter Ausschluss** bis zu einem Jahr

5) ein zeitlich unbegrenzt Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen

6) Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 17

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören müssen. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 9.

§ 18

Die von der Jahreshauptversammlung auf **4 2** Jahr zu wählenden 2 Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, die Kasse und den Jahresbericht vor der Jahreshauptversammlung mit allen Unterlagen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 19

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§20

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. ^[1]_{SEP}

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung bzw. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Mörschied die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern ist es Ehrenpflicht ~~eines jeden Mitgliedes~~ **möglichster vieler Mitglieder und offiziellen Vertreter des Vereins**, geschlossen ~~unter~~ **Mitführung der Vereinsfahne** dem Verstorbenen das letzte Geleit zu geben.

§ 22

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern

weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig

war.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

Mörschied, den 21. August 2022

Nachtrag zur Satzung

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit durch den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschbeträge festgelegt werden.